Beitrags- und Gebührenordnung

2025

RAL Gütegemeinschaft Ernährungs-Kompetenz e.V.

GEK e. V.
Kampstraße 14 40591 Düsseldorf
Amtsgericht Düsseldorf Vereins-Register-Nr. 7110

BEITRAGSORDNUNG / GEBÜHRENORDNUNG

der GEK – Gütegemeinschaft Ernährungs-Kompetenz e.V.

Gültig ab 01.01.2025

1. ORDENTLICHE MITGLIEDER (Lebensmittelproduzenten)

1.1 RAL Gütezeichen-Verleihungsverfahren

Die Verleihung des RAL Gütezeichen Qualitätsprodukt Gemeinschaftsgastronomie wird gemäß folgender Tabelle berechnet.

Gebühr nach Anzahl an Produkten

Anzahl Lebensmittel/Produkte	Gebühr je Lebensmittel/Produkt
1.-5.	1.000,- €
6.-10.	800,- €
ab 11.	500,- €

1.2 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in einer Summe fällig. Die Mitgliedschaft beinhaltet das Nutzungsrecht am RAL Gütezeichen Qualitätsprodukt Gemeinschaftsgastronomie, sofern die RAL Gütekriterien kontinuierlich erfüllt sind.

Jahresbeitrag nach Unternehmensgröße

Größenklasse	Jahresumsatz	Beitragsklasse	Jahresbeitrag *
Kleinstunternehmen	< 2.000.000 €	1	500,- €
Kleinunternehmen	< 10.000.000 €	2	1.500,- €
Mittleres Unternehmen	< 50.000.000 €	3	3.500,- €
Großes Unternehmen	≥ 50.000.000 €	4	5.000,- €

1.3 Externe RAL Regelprüfung

Die externe RAL Regelprüfung erfolgt in der Regel alle 2 Jahre und wird gemäß folgender Tabelle berechnet. In der Gebühr sind enthalten: Belegprüfung der Begleitdokumente des beantragten Produktes, Anwendungsprüfung des Produktes, Nachbearbeitung durch die GEK-Geschäftsstelle. Bei erfolgreich abgeschlossener Prüfung der Prüfbericht sowie die Beurkundung der erfolgreichen Verleihung (2 Jahre gültig).
Die Rechnung wird im Nachgang der Prüfung zugesandt. Die weitere Bearbeitung des Prüfverfahrens zur erneuten Verleihung des RAL Gütezeichen Qualitätsprodukt Gemeinschaftsgastronomie erfolgt nach Rechnungsbegleichung.

Gebühr nach Anzahl an Produkten

Anzahl Lebensmittel/Produkte	Gebühr je Lebensmittel/Produkt
1.-5.	1.000,- €
6.-10.	800,- €
ab 11.	500,- €

2. AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER (Förderer)

Förderer der GEK e.V. können werden: Körperschaften, Vereine, Verbände, Industriebetriebe, Handwerk, Handel und Einzelpersonen. Der jeweilige Jahresbeitrag wird von Vorstand/Vorsitzendem festgelegt.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1 Zahlungsziel

Die Begleichung sämtlicher Rechnungen hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen.

3.2 Zahlungsverzug

Bei Überschreiten der Fälligkeit fällt eine Verzugspauschale in Höhe von € 20,- zzgl. MwSt. an, deren Zahlung bindend ist. Sollte dennoch lediglich der Rechnungsbetrag abzüglich der Verzugspauschale beglichen werden, so wird die Verzugspauschale bei der nächstfälligen Folgerechnung als sog. Restschuld erneut in Rechnung gestellt.

3.3 Entzug der RAL Gütezeichennutzung

Der Entzug der Gütezeichennutzung entbindet das Mitglied nicht von der Vereinsmitgliedschaft und den damit verbundenen Verpflichtungen.